

**Zuschussrichtlinien**  
**der Stadt Treuchtlingen**  
**zur Förderung des Baues von**  
**Regenwassernutzungsanlagen**  
**in Wohngebäuden**

**1. Ziel der Förderung**

Die Stadt Treuchtlingen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden zur Einsparung von Trinkwasser.

Damit soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Trinkwasser erreicht werden, dass Regenwasser verstärkt für Nutzungen verwendet wird, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) mit Regenwassernutzungsanlagen.

Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die von den Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und an die Bereiche im Haushalt, die nicht unbedingt Wasser mit Trinkwasserqualität benötigen (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) abgeben. Dazu zählen beispielsweise:

- Filter,
- Speicher,
- Pumpe und Druckbehälter,
- separates Leitungssystem und
- Beschilderung

Ausgeschlossen ist die Förderung bei Regenwasseranlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

**3. Zuschussempfänger**

Antragsberechtigt sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten von Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern.

#### **4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

Bei der Installation müssen die Angaben der DIN 1988 (TRWI – Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) beachtet werden. Die Installationen sind von zugelassenen Fachbetrieben auszuführen oder abzunehmen. Querverbindungen zur Trinkwasserleitung und Verwechslungen müssen ausgeschlossen sein. Darüber hinaus wird die evtl. notwendige Zuspeisung von Frischwasser über die öffentliche Wasserversorgung in Trockenperioden über einen freien Einlauf (Luftbrücke) vorgeschrieben. Es darf auch unter ganz ungünstigen Umständen kein Wasser in das öffentliche Netz oder in die Trinkwasserinstallation zurückfließen. Die einschlägigen Gesetze und DIN-Vorschriften sowie die Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Das gesammelte Regenwasser kann nicht als Trinkwasser verwendet werden. Es dient als sogenanntes Brauchwasser z.B. zur Toilettenspülung, zum Waschen oder zum Gießen. Die Leitungen unterschiedlicher Systeme (Regenwasser/Trinkwasser) müssen deshalb farblich unterschiedlich gekennzeichnet und beschriftet sein. Entnahmestellen sind mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe (mindestens 1,40 m) zu installieren oder aber durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern. Im Wasseranschlussraum ist folgende Tafel sichtbar anzubringen „Achtung, in diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen“.

Die Mindestgröße für den Regenwasserspeicher ist ausreichend zu bemessen. Sie muss mindestens zwei Kubikmeter betragen.

Das aus der Regenwassernutzungsanlage verwendete Brauchwasser ist mittels geeichter Wasserzähler zu messen. Hierzu sind sowohl in der Nachspeiseleitung als auch in der Regenwasserzuleitung gesonderte Wasserzähler einzubauen. Der Einbau und der Unterhalt der Wasserzähler hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen (§ 10 Abs. 2 EWS-BGS). Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke hat der Einbau und der Unterhalt der Wasserzähler durch die Stadtwerke zu erfolgen, ansonsten durch den jeweils zuständigen Wasserzweckverband.

#### **5. Sonstige Fördervoraussetzungen**

Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bereits begonnen war, werden Mittel nach dieser Richtlinie nicht bewilligt, es sei denn, die Stadt hat dem ausdrücklich zugestimmt.

#### **6. Höhe der Förderung**

Zu den anfallenden Aufwendungen für den Einbau der unter Ziffer 2 genannten Anlagen gewährt die Stadt Treuchtlingen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 400 Euro je Grundstück (Mindestfassungsvermögen von zwei Kubikmeter).

## **7. Verfahren**

Anträge sind mittels eines Formblattes der Stadt Treuchtlingen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Stadt prüft den eingereichten Antrag, entscheidet über die Förderung des Vorhabens und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mittels Bescheid mit. Dieser Bescheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein, die zur Sicherstellung der sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung der mit der Ausführung beauftragten Firma beizufügen, dass der Einbau der Anlage ordnungsgemäß erfolgt ist. Diese Erklärung eines zugelassenen Installationsbetriebes ist unabdingbare Voraussetzung, auch wenn die Anlage ganz oder zum Teil in Eigenleistung eingebaut wird.

Die Auszahlung des einmaligen Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und nach Abnahme durch einen Beauftragten des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens. Werden Leitungen überdeckt geführt, muss die Abnahme vor der Überdeckung der Leitungen erfolgen.

## **8. Rückzahlungspflicht**

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

## **9. Hinweise**

- a) Die Förderung nach diesem Programm soll für interessierte Hauseigentümer eine zusätzliche Hilfe darstellen. Sie soll die Wirtschaftlichkeit von Regenwassernutzungsanlagen verbessern, kann diese aber nicht gewährleisten.
- b) Der Eigentümer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und für evtl. auftretende Schäden (Haftungsansprüche) allein verantwortlich.
- c) Eine Zuschussgewährung entbindet den Antragsteller nicht, evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen selbstständig einzuholen. Im Versorgungsgebiet der Wasserzweckverbände ist insbesondere beim jeweils zuständigen Wasserversorgungszweckverband eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang nach der Wasserabgabesatzung zu beantragen. Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Treuchtlingen ist der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage den Stadtwerken, ansonsten bei dem jeweils zuständigen Wasserzweckverband, vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage soll außerdem dem Staatlichen Gesundheitsamt Weißenburg i.Bay. angezeigt werden.

- d) Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, sollte nur von Dachflächen abgeleitetes Wasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen.
- e) Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

Treuchtlingen, den 08.12.2000  
STADT TREUCHTLINGEN

Wolfgang Herrmann  
Erster Bürgermeister

Vergleiche den Beschluss des HFUA vom 07.12.2000 und vom 14.05.2009